AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

27. Jahrgang **Wittmund, den 31. Oktober 2006** **Nr. 11**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für den Landkreis Wittmund 59

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung) 59

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung) 60

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg 60

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Friedeburg 60

Außenbereichssatzung für den Bereich Mühlenstrich 1, 4, 6, 8 und 23 in Holtgast 60

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel . . 61

Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich Amt für Landentwicklung, betr. Anhörungstermin im Flurneuordnungsverfahren Utarp-Ochtersum 62

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für den Landkreis Wittmund

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBI. S. 1009) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 25. September 2006 folgende Verordnung beschlossen:

§1

Die Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für den Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2002 wird gem. § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBI. S. 100) aufgehoben, weil in Niedersachsen schon länger als ein Jahr lang kein Fall von Schweinepest bei Wildschweinen mehr aufgetreten ist.

§2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 25. September 2006

Landkreis Wittmund
Schultz
Landrat

---

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBI. S. 352), und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 2003 (Nds. GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 03. 2006 (Nds. GVBI. S. 175), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. 11. 2001 (Nds. GVBI. S. 342) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 25. September 2006 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6. 11. 1997 beschlossen:

§1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfuhren erhoben. Sie beträgt jährlich für

1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 70.20 EUR
2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 93,60 EUR
3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 117,00 EUR
4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 140,40 EUR
5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 280,80 EUR
6. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum:
   für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung 50,00 EUR/Abfuhr
   für gewerbliche Abfälle zur Verwertung 59,00 EUR/Abfuhr
   Für die Gestellung des Behälters wird eine mtl. Miete von 4,00 EUR erhoben.

Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Restabfallbehälters innerhalb des 14-täglichen Leerungsrhythmusses wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 EUR je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für

1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei wöchentlicher Abfuhr 86,40 EUR
2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei wöchentlicher Abfuhr 115,20 EUR
3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei wöchentlicher Abfuhr 144,00 EUR
4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei wöchentlicher Abfuhr 172,80 EUR
5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei wöchentlicher Abfuhr 345,60 EUR

Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke 0,90 EUR/Sack bzw. 23.40 EUR/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke 1,80 EUR/Sack bzw. 46,80 EUR/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke 2,70 EUR/Sack bzw. 70,20 EUR/26 Stck.
4. für 80-Liter-Säcke 3,60 EUR/Sack bzw. 93,60 EUR/26 Stck.

Sie beträgt bei wöchentlicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke 1,10 EUR/Sack bzw. 28,80 EUR/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke 2,20 EUR/Sack bzw. 57,60 EUR/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke 3,30 EUR/Sack bzw. 86,40 EUR/26 Stck.
4. für 80-Liter-Säcke 4,40 EUR/Sack bzw. 115,20 EUR/26 Stck.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

Wittmund, den 25. September 2006

L. S. Schultz
Landrat

---

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBL S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBI. S. 352), und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 2003 (Nds. GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 03. 2006 (Nds. GVBI. S. 175), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. 11. 2001 (Nds. GVBI. S. 342) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 25. September 2006 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6. 11. 1997 beschlossen:

§1

Der § 7 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Soweit der Sammler Papiertonnen zur Verfügung stellt, sind ausschließlich diese Tonnen zu verwenden.“

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 25. September 2006

L. S. Schultz
Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Gemeinde Friedeburg
Bekanntmachung von Bauleitplänen
38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg

Der Landkreis Wittmund hat die vom Rat der Gemeinde Friedeburg beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 20. 10. 2006 (Az.: 61/1) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.

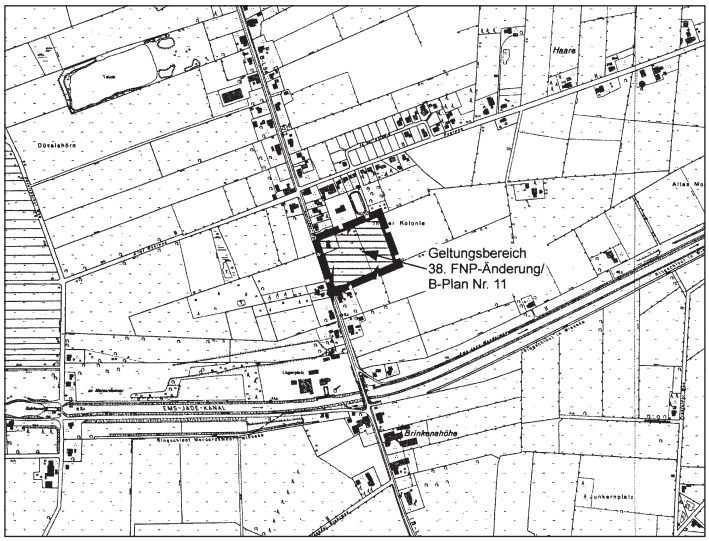

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB rechtswirksam.

Bebauungsplan Nr. 11 von Wiesede/Upschört mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat den Bebauungsplan Nr. 11 von Wiesede/Upschört mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der oben abgebildeten Planübersicht (siehe 38. Änderung des Flächennutzungsplanes) zu ersehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die o. g. Bauleitpläne einschließlich den örtlichen Bauvorschriften und Begründungen bzw. Erläuterungsberichten liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 31. 10. 2006

Der Bürgermeister
Reents

Gemeinde Friedeburg

Der Gemeinderat hat am 28. 09. 2006 gemäß § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 liegt vom 01. 11. 2006 bis zum 09. 11. 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 26, öffentlich aus.

Friedeburg, den 31. 10. 2006 **Der Bürgermeister**

Außenbereichssatzung für den Bereich Mühlenstrich 1, 4, 6, 8 und 23 in Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 28. September 2006 eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Mühlenstrich 1, 4, 6, 8 und 23 in Holtgast beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan.

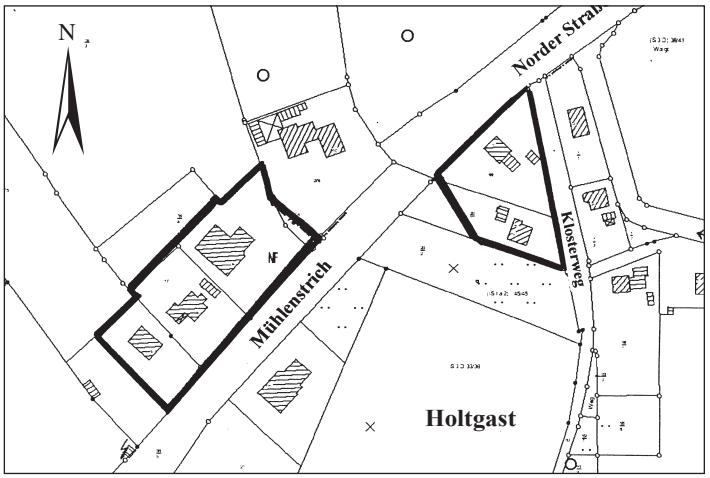

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1: 2000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Die Satzung mit Lageplan und Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund" tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Ein Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Holtgast darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender nicht beantragter Entschädigungsansprüche innerhalb von 3 Jahren wird hingewiesen.

Verletzungen von Vorschriften können entsprechend § 215 BauGB innerhalb von 2 Jahren ab dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel in der Abwägung können unbeachtlich werden bei Überschreitung dieser Frist.

Holtgast, 6. Oktober 2006

Gemeinde Holtgast
Der Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Aufgrund der §§ 9 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 352), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel am 13. 03. 2006 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel vom 21. 12. 1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 03. 03. 2005, beschlossen:

§ 1

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Satzung" durch das Wort „Verbandsordnung" ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird zu § 17 das Wort „Satzung" durch das Wort „Verbandsordnung" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 S. 3 wird das Wort „Verbandsglieder" durch das Wort „Verbandsmitglieder" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 wird folgender 3. Satz angefügt:
   „Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung fünf Stimmen, die für das jeweilige Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden können."
5. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „Die Vertreter/Vertreterinnen, die nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, werden für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften von Stadt und Landkreis entsandt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vertreter/Vertreterinnen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/Nachfolgerinnen fort."
6. § 5 Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Verbandsversammlung wählt aus den von der Stadt und den vom Landkreis Wittmund entsandten Vertretern/Vertreterinnen die/den Vorsitzende/n."
7. In § 5 Abs. 4 S. 2 wird das Wort „Verbandsgliedern" durch das Wort „Verbandsmitgliedern" ersetzt.
8. In § 5 Abs. 5 S. 1 Buchstabe d) werden die Worte „und die Regelung der Stellvertretung" angefügt.
9. § 5 Abs. 5 S. 1 Buchstabe k) erhält folgende Fassung:
   „die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 3 NKomZG,". Die bisherigen Buchstaben k), l) und m) werden l), m) und n).
10. In § 5 Abs. 5 S. 1 Buchstabe m) (neu) wird das Wort „die" vorangestellt.
11. In § 5 Abs. 5 S. 1 Buchstabe n) (neu) wird das Wort „sowie" angefügt.
12. In § 5 Abs. 5 S. 1 wird nach dem Buchstabe n) (neu)
    „o) die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft" eingefügt.
13. § 5 Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung:
    „Bei Angelegenheiten, für die der Verbandsausschuss oder der/die Geschäftsführer/in zuständig sind, kann sich die Verbandsversammlung die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten."
14. In § 5 Abs. 6 S. 1 wird das Wort „Verbandsgliedes" durch das Wort „Verbandsmitgliedes" ersetzt.
15. § 5 Abs. 6 S. 4 erhält folgende Fassung:
    „Diese Frist kann in Eilfällen bis auf 3 Tage verkürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen."
16. § 5 Abs. 7 S. 2 erhält folgende Fassung:
    „Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen."
17. § 5 Abs. 7 S. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 – 7 werden die Sätze 3 – 6.
18. In § 5 Abs. 7 S. 3 (neu) wird das Wort „Satzung" durch das Wort „Verbandsordnung" ersetzt.
19. In § 5 Abs. 7 S. 6 (neu) wird das Wort „Verbandsglieder" durch das Wort „Verbandsmitglieder" ersetzt.
20. In § 6 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Verbandsglied" durch das Wort „Verbandsmitglied" ersetzt.
21. In § 6 Abs. 2 S. 2 und 3 wird das Wort „Verbandsgliedern" jeweils durch das Wort „Verbandsmitgliedern" ersetzt.
22. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
    „Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und soll gegenüber der Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgeben. Der Verbandsausschuss beschließt über Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Zweckverbandes, sowie die Angelegenheiten, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung dem Verwaltungsausschuss obliegen."
23. § 7 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:
    „Verpflichtende Erklärungen, die nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Verbandsgeschäftsführer/in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Verbandsausschusses handschriftlich unterzeichnet wurden.
24. In § 7 Abs. 3 wird folgender 3. Satz angefügt:
    „Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung."
25. In § 10 wird das Wort „Satzung" durch das Wort „Verbandsordnung" ersetzt.
26. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    „Die Eingruppierung der Beschäftigten ist entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vorzunehmen."
27. § 15 erhält folgende Fassung:
    „Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium als Schiedsgericht endgültig."
28. In der Überschrift des § 17 sowie in § 17 Abs. 1 werden die Worte „Satzung" und „Verbandssatzung" durch die Worte „Verbandsordnung" ersetzt.
29. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
    „Änderungen der Verbandsordnung sowie die Aufnahme neuer Mitglieder bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Einstimmigkeit der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung."
30. In § 17 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender 2. Satz neu eingefügt:
    „Die Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig."
    Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
    Nach Satz wird folgender 4. Satz neu eingefügt:
    „Für das kündigende Verbandsmitglied besteht nach einer wirksamen Kündigung nur Anspruch auf Auskehrung des durch das Verbandsmitglied eingebrachten Vermögens."
31. In § 17 Abs. 3 wird das Wort „Verbandsglieder" durch das Wort „Verbandsmitglieder" ersetzt.

32. In § 18 wird das Wort „Zweckverbandssatzung“ durch das Wort „Zweckverbandsordnung“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Carolinensiel, den 15. 03. 2006

Sell

Verbandsgeschäftsführer

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich
Amt für Landentwicklung
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 24. 10. 2006

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Flurbereinigung Utarp-Ochtersum,** Kreis Wittmund, habe ich gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 03. 1976 (BGBI. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 08. 2005 (BGBI. I, S. 2354) einen Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes (Anhörungstermin) auf

Freitag, den 17. 11. 2006, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, in der
Gaststätte Wilts, Esenser Str. 98 in Westochtersum

anberaumt. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Widersprüche gegen den bekannt zu gebenden Flurbereinigungsplan können von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG). **Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.**

Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zur Erläuterung der Verfahrensergebnisse sowie der neuen Feldeinteilung anhand der Kartenunterlagen bzw. auf Wunsch an Ort und Stelle werden Vertreter von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Amt für Landentwicklung -

am Montag, den 13. 11. 2006

von 09.00 Uhr – 12.30 Uhr für Beteiligte mit den Anfangsbuchstaben A - F

von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr für Beteiligte mit den Anfangsbuchstaben G - I

sowie am Dienstag, den 14. 11. 2006

von 09.00 Uhr – 12.30 Uhr für Beteiligte mit den Anfangsbuchstaben J - O

von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr für Beteiligte mit den Anfangsbuchstaben P - Z

jeweils im Dorfgemeinschaftshaus Utarp (Alte Schule), Narper Str. 1 anwesend sein.

Der Auszug aus dem Flurbereinigungsplan wird den Beteiligten gesondert übersandt.

Hinweis: Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes liegt ab dem 30. 10. 2006 in den Verwaltungen der Samtgemeinde Holtriem und den angrenzenden Samtgemeinden Dornum und Esens während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Janssen

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.